

Einführungsdokument CASS Verbesserung der Bestimmung der Sozialversicherungsvorschriften Stand der laufenden Arbeiten

Auf Anregung der niederländischen Delegation hat die CASS eine Reihe von Arbeiten zur Verbesserung der Bestimmung der Sozialversicherungsvorschriften in Angriff genommen, da die in Artikel 16 der Verordnung Nr. 987/2009 vorgesehenen Verfahren nicht anwendbar sind¹.

Im Vorfeld des Runden Tisches, der am 18. und 19. Januar 2024 in Den Haag, Niederlande, stattfinden wird, hat das Sekretariat in diesem Einführungsdokument eine Bilanz dieser Arbeiten gezogen². Der Inhalt dieses Dokuments bildet die Grundlage für die drei Leitfäden, die für die drei Workshops erstellt wurden, die im Rahmen dieses Runden Tisches geplant sind³.

1. Ausgangspunkt der Arbeiten

Zur Erinnerung: Ausgangspunkt der Arbeiten war die Feststellung, dass

- die Schwierigkeiten, die durch eine falsche Mitgliedschaft in einem Sozialversicherungssystem entstehen, erheblich sein können, insbesondere wenn der Fehler erst spät aufgedeckt wird;
- diese Fehler in der Praxis nicht leicht zu erkennen und zu korrigieren sind, insbesondere weil die in Artikel 16 der Verordnung Nr. 987/2009 vorgesehenen Verfahren nicht anwendbar sind, sodass es schwierig ist, potenziell problematische Situationen zu erkennen.

Daher suchen die Mitglieder der CASS nach Möglichkeiten, die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu verbessern und, falls erforderlich, Fehler leichter zu korrigieren. Hierzu muss zunächst die Ursache der Schwierigkeiten ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Ausnahmereinbarung vorsieht, dass

- der Rheinschiffer den Rechtsvorschriften des Unterzeichnerstaates unterliegt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Ausrüsters befindet, und
- die Angaben in der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde (RZU) für die Bestimmung des Ausrüsters maßgeblich sind.

Daher liegt der Hauptgrund für die Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Sozialversicherungsvorschriften für Rheinschiffer in der Identifizierung des Ausrüsters des Schiffes, auf dem sie arbeiten.

¹ Da Artikel 16 der Verordnung 987/2009 nicht anwendbar ist, wenn die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit direkt im Rahmen der Ausnahmereinbarung festgelegt werden, gibt es weder einen Ausgangspunkt für die Konsultation (keine A1-Bescheinigung) noch ein Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, die die anzuwendenden Rechtsvorschriften der CASS-Mitgliedstaaten festlegen.

² Um diese Frage zu untersuchen, hat das Sekretariat von CASS u.a. Fragebögen ausgearbeitet und an die verschiedenen Organisationen in den CASS-Mitgliedstaaten geschickt. Auf der Grundlage der Antworten der Organisationen wurde dieses Dokument verfasst.

³ a. der Workshop für die Organisationen, die die Rheinschiffahrtszugehörigkeitsurkunde (RZU) und die Ausrüsterbescheinigung in den CASS-Mitgliedstaaten ausstellen (horizontal)

b. die Organisation, die die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften festlegen, und die ausstellenden Organisationen innerhalb eines Mitgliedstaates (vertikal)

c. die Organisationen, die die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften der CASS-Mitgliedstaaten festlegen (horizontal).

Eine Verbesserung der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften bedeutet daher, dass

1. erstens sichergestellt werden muss, dass die Dokumente, die zur Identifizierung dienen, echt und aktuell sind und
2. zweitens, ob der Ausrüster, der in diesem Dokument aufgeführt wird, wirklich für die Betriebsführung verantwortlich ist und in diesem Rahmen die tatsächliche Entscheidungsbefugnis insbesondere für das wirtschaftliche und kommerzielle Management hat, und ob er seinen Geschäftssitz in dem in der Ausrüsterbescheinigung aufgeführten Mitgliedstaat hat;
3. drittens, ob für den Fall, dass sich eine riskante Situation abzeichnet, ein Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den CASS-Mitgliedstaaten vorgesehen werden soll, um die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit korrekt zu bestimmen (da ja das in Artikel 16 der Durchführungsverordnung vorgesehene Verfahren der Zusammenarbeit hier nicht existiert).

Was den dritten Punkt betrifft, so wurde zunächst die Möglichkeit geprüft, die in Artikel 16 der Verordnung Nr. 987/2009 vorgesehene Verfahren in die Ausnahmevereinbarung aufzunehmen, aber schließlich wurde beschlossen, von dieser Lösung abzusehen und die Arbeiten auf die Einrichtung von Kommunikationsflüssen zu konzentrieren, um potenziell problematische Situationen schneller erkennen zu können.

Konkret geht es um folgende Kommunikationswege zwischen:

- den Behörden, die die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde (RZU) und Ausrüsterbescheinigung ausstellen (im Folgenden: die ausstellenden Organisationen) aus den CASS-Mitgliedstaaten (horizontal);
- den Sozialversicherungsträgern, die die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften festlegen (im Folgenden: die festlegenden Organisationen), und den ausstellenden Organisationen innerhalb eines Mitgliedstaates (vertikal);
- den festlegenden Organisationen aus den CASS-Mitgliedstaaten (horizontal).

Das erste Ziel des Runden Tisches besteht darin, dass sich alle an der Ausstellung der RZU und der Ausrüsterbescheinigung sowie an der Festlegung der anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften beteiligten Parteien gegenseitig kennen lernen und die Organisationen der anderen Teilnehmer kennen lernen. In den drei Workshops dieses Runden Tisches kann sondiert werden, wie die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen den Prozess der Festlegung des korrekten anzuwendenden Sozialversicherungsrechts verbessern kann und inwieweit eine bessere Kommunikation auf den drei Ebenen dazu beitragen kann.

In diesem Zusammenhang ist es zweifelsohne sinnvoll, einige Zahlen zu nennen. Jedes Jahr werden etwa tausend Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunden ausgestellt, davon mehr als zwei Drittel von den Niederlanden, und etwa vierhundert Ausrüsterbescheinigungen, die größtenteils von Luxemburg ausgestellt werden⁴.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) das Recht auf Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU verankert ist. Die Wahl eines günstigen Standorts für das eigene Unternehmen ist völlig legitim. Allerdings muss dieser Ort auch der tatsächliche Niederlassungsort des Unternehmens sein und es darf sich nicht um eine Briefkastenfirma oder eine andere Art von Scheinkonstruktion handeln.

Scheinkonstruktionen werden vor allem wegen der Möglichkeit errichtet, um von niedrigeren Sozialversicherungsbeiträgen zu profitieren. Dies erklärt, warum Scheinkonstruktionen

⁴ Siehe CASS (19) 13 rev. 1: Fragebogen zur Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde. Zusammenfassung der Antworten. Die Zahlen sind etwas veraltet, die Zahl der von der Schweiz ausgestellten Ausrüsterbescheinigungen dürfte wahrscheinlich zugenommen haben.

hauptsächlich in bestimmten Fallkonstellationen auftreten: Ausrüster lassen sich angeblich⁵ in Luxemburg oder der Schweiz nieder, während der Eigentümer des Schiffes in einem Land mit höheren Sozialversicherungsbeiträgen ansässig ist, z. B. in den Niederlanden. Dies erklärt auch, warum nicht alle Mitgliedsstaaten der CASS in gleicher Weise von der Problematik betroffen sind und daher nicht alle den gleichen Bedarf an einer Lösung haben. Auch wenn eine globale Lösung, die für alle Unterzeichnerstaaten der Ausnahmevereinbarung gilt, vorzuziehen ist, muss die Lösung notwendigerweise relativ einfach umzusetzen sein, und jede zusätzliche administrative Belastung muss sich in Grenzen halten.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf den Fall, dass nur die Mitgliedsstaaten der CASS betroffen sind.

2. Ziel 1: Verstärkung der Überprüfungen

Ein erstes Ziel besteht darin, die Überprüfungen zu verstärken, um Fehler zu reduzieren. Es kann unterschieden werden zwischen der Überprüfung der Echtheit und Aktualität der Dokumente und der Überprüfung, ob die Angaben auf der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde oder der Ausrüsterbescheinigung mit der Realität übereinstimmen.

2.1 Echtheit und Aktualität der Dokumente

Im Rahmen des von den Niederlanden initiierten Pilotprojekts konnten im Zuge der Beantragung von Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunden mehrere Dutzend Ausrüsterbescheinigungen auf ihre Echtheit und Aktualität hin überprüft werden. Es stellte sich heraus, dass alle Dokumente echt und aktuell waren. Daraus lässt sich wohl schließen, dass die Echtheit und Aktualität der Dokumente nicht die Hauptursache für die Probleme ist.

Zwischenfazit:

Die Echtheit und Aktualität der Dokumente scheint nicht die Hauptursache für die Probleme zu sein. Solche Überprüfungen dürften daher kaum zu einer wesentlichen Verbesserung der Bestimmung der anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften führen.

2.2 Korrektheit und Aufrichtigkeit des Ausrüsters

Die Schwierigkeit liegt also nicht in der Echtheit der Dokumente; vermutlich liegt sie in der Identifizierung des Ausrüsters. Diese Frage beschäftigt die CASS (und die ZKR) bereits seit mehreren Jahren. Zwar wurden Fortschritte gemacht, doch scheinen einige Schwierigkeiten fortzubestehen und neue hinzuzukommen. Welche Schlussfolgerungen können aus den jüngsten Arbeiten zu diesem Thema gezogen werden? Es soll zwischen der Ausstellung der Ausrüsterbescheinigung und der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschieden werden.

⁵ Natürlich spricht nichts dagegen, dass der Ausrüster seinen Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als der Eigentümer. Problematisch wird es nur, wenn es sich um eine fiktive Konstruktion handelt und der Ausrüster nicht wirklich in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist.

2.2.1 Ausstellung der Ausrüsterbescheinigung durch die ausstellende Organisation und die internationale Zusammenarbeit

Die Schwierigkeiten betreffen vor allem die Ausrüsterbescheinigung. Es sei daran erinnert, dass dieses Dokument nur ausgestellt wird, wenn der Eigentümer und der Ausrüster zwei unterschiedliche Unternehmen bzw. Gesellschaften sind. Die verschiedenen Arbeiten haben gezeigt, dass die für die Ausstellung der Ausrüsterbescheinigung zuständigen Behörden relativ umfangreiche Überprüfungen durchführen. Diese Arbeiten haben ferner gezeigt, dass die Überprüfungen hauptsächlich dokumentarisch sind, dass die Behörden selten Besuche vor Ort durchführen und nicht die Möglichkeit haben, die Schiffer zu befragen. Dies liegt unter anderem daran, dass die Behörden in der Regel nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um solche Untersuchungen durchzuführen. Es müssen daher andere Wege gefunden werden, um die korrekte Identifizierung des Ausrüsters zu verbessern.

Wie könnten diese anderen Wege aussehen? Nach dem Verständnis des Sekretariats erfolgt die Ausstellung einer Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde in Fällen, in denen der Ausrüster und der Eigentümer zwei unterschiedliche Unternehmen bzw. Gesellschaften mit Sitz in zwei verschiedenen Staaten sind, in der Regel nach folgendem Verfahren⁶:

Erster Schritt: Der Ausrüster beantragt die Ausrüsterbescheinigung bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sich sein Wohnsitz oder Sitz befindet.

Zweiter Schritt: Der Eigentümer beantragt eine Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde in dem Vertragsstaat, in dem das Schiff in den öffentlichen Registern eingetragen ist⁷. Dem Antrag muss eine gültige Ausrüsterbescheinigung beigelegt werden.

Für den Fall, dass Eigentümer und Ausrüster sich in ein und demselben Land befinden, der Ausrüster jedoch später wechselt (oder derselbe Ausrüster seinen Sitz ins Ausland verlegt), gilt das gleiche Verfahren. Im letzteren Fall wird jedoch bereits eine Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde ausgestellt worden sein.

Andererseits ist unklar, ob die Behörde, die die (neue) Ausrüsterbescheinigung ausstellt, darüber informiert ist,

- dass der Ausrüster seinen Sitz zuvor woanders hatte,
- dass das betriebene Schiff bereits über eine Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde verfügt (Vor der Ausstellung einer Ausrüsterbescheinigung muss nämlich keine RZU vorgelegt werden, da davon ausgegangen wird, dass noch kein Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde ausgestellt wurde. Auch wird von der ausstellenden Organisation nicht geprüft, ob für dieses Schiff bereits eine RZU von der ausstellenden Organisation des anderen Mitgliedstaates ausgestellt wurde),
- ob die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde mit den Angaben zum neuen Ausrüster aktualisiert wird.

Gleichwohl

- wird die Behörde, die die Ausrüsterbescheinigung ausstellt, darüber informiert, dass der Eigentümer seinen Sitz in einem anderen Land hat, denn das Antragsformular für die Ausrüsterbescheinigung enthält die diesbezüglichen Informationen, und
- hat das von den Niederlanden initiierte Pilotprojekt gezeigt, dass die internationale Kommunikation zwischen den Behörden, die für die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und der Ausrüsterbescheinigung zuständig sind, mit Hilfe einer gesicherten E-Mail leicht umzusetzen ist.

⁶ Gemäß der Empfehlung betreffend die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und der Ausrüsterbescheinigung, veröffentlicht unter: <https://www.ccr-zkr.org/13020900-de.html>.

⁷ Wenn es kein Register gibt, gelten andere Regeln, die in dieser Mitteilung, die sich auf die mehrheitlich auftretenden Fälle konzentriert, jedoch ausgeklammert werden.

Zwischenfazit:

- Die Überprüfungen sollten sich auf Fälle konzentrieren, in denen der Ausrüster und der Eigentümer zwei unterschiedliche Unternehmen bzw. Gesellschaften mit Sitz in zwei verschiedenen Staaten sind, und insbesondere auf Fälle, in denen (a) der Ausrüster wechselt und der neue Ausrüster angibt, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen zu sein, oder (b) derselbe Ausrüster verlegt seinen Sitz in ein anderes Land, nachdem eine erste Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde ausgestellt wurde.
- In bestimmten Situationen könnte ein Kommunikationsfluss zwischen der für die Ausstellung der Ausrüsterbescheinigung und der für die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde zuständigen Behörde eingerichtet werden (siehe Kommunikationsfluss A in dem Schema in Anlage 1). So könnte die Behörde, die eine Ausrüsterbescheinigung ausstellt, die zuständige Schwesterbehörde des Staates, in dem das Schiff registriert ist, darüber informieren, dass für ein Schiff, dessen Eigentümer sich in dem anderen Staat befindet, ein Antrag auf eine Ausrüsterbescheinigung gestellt wurde. Auf diese Weise könnte diese Behörde überprüfen, ob sie bereits eine Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde ausgestellt hat und wer darin als Ausrüster aufgeführt ist. Sollten diese Überprüfungen ergeben, dass es im Hinblick auf den Ausrüster Änderungen gegeben hat, könnten verstärkte Maßnahmen ergriffen werden, um zu kontrollieren, dass der angegebene Ausrüster die tatsächliche Entscheidungsbefugnis hat.
- Wenn die Kommunikation zwischen den ausstellenden Behörden gut funktioniert und diese in der Lage sind, die Überprüfungen vor der Ausstellung von Zugehörigkeitsurkunden und Bescheinigungen zu verstärken, dürfte der Rückgriff auf die anderen Kommunikationsflüsse seltener erforderlich sein.
- Darüber hinaus könnte ein einmaliger Kommunikationsfluss eingerichtet werden, um eine (einmalige) Kontrolle der bereits ausgestellten Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunden und Ausrüsterbescheinigungen durchzuführen. Auf diese Weise könnten bereits bestehende Unregelmäßigkeiten aus dem System herausgefiltert und weiter überprüft werden.

Unter dem [Link](#) zu diesem Runden Tisch finden Sie einen Leitfaden für den Workshop der ausstellenden Organisationen. Darin sind Fragen enthalten, die Ihnen dabei helfen können, herauszufinden, zu welchen Zeitpunkten ein Informationsaustausch zwischen den ausstellenden Organisationen sinnvoll sein könnte.

2.2.2 Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften durch die ausstellenden Organisationen und internationale Zusammenarbeit

Der in der Ausrüsterbescheinigung genannte Ausrüster wendet sich anschließend an die für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständige Stelle, um die auf dem von ihm betriebenen Schiff beschäftigten Rheinschiffer nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seinen Sitz hat, zu versichern.⁸ Diese Stelle sollte überprüfen, ob diese Personen tatsächlich nach ihren Rechtsvorschriften versichert werden müssen. Wie wird dies in Bezug auf den Ausrüster gehandhabt? Welche Lehren lassen sich aus den verschiedenen Arbeiten zu diesem Thema ziehen?

Die Antworten der Delegationen auf die Fragebögen des Sekretariats lassen erkennen, dass bei der Bestimmung oder Überprüfung der anzuwendenden Rechtsvorschriften manchmal zusätzliche Überprüfungen durchgeführt werden, um zu kontrollieren, ob der genannte Ausrüster der tatsächliche wirtschaftliche Betreiber des Schiffes ist. Die Zusammenarbeit zwischen den ausstellenden Organisationen der diesbezüglichen Mitgliedstaaten ist in diesem Fall sehr wichtig. Da ein Verfahren für die Zusammenarbeit in Artikel 16 der Verordnung Nr. 987/2009 fehlt, wenn die anzuwendenden Rechtsvorschriften bestimmt werden auf Basis der Ausnahmevereinbarung, ist es sehr wichtig diese Zusammenarbeit auf andere Weise zu gestalten. Aus Sicht des Sekretariats wäre es sinnvoll bei dem Runden Tisch, diesen Antworten in dem Workshop für die ausstellenden Organisationen genauer nachzugehen, um etwa festzustellen, ob diese

⁸ Gemäß der Verordnung Nr. 882/2004 ist es im Falle einer Mehrfachtigkeit grundsätzlich Sache des Arbeitnehmers, sich an die Sozialversicherungskasse seines Wohnstaats zu wenden, damit diese die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften bestimmt.

zusätzlichen Kontrollen bereits bei der ersten Bestimmung oder eher im Nachhinein durchgeführt werden, wer genau sie durchführt und welche Indizien diese zusätzlichen Kontrollen auslösen.

Unter dem [Link](#) zu diesem Runden Tisch finden Sie einen Leitfaden für den Workshop für die festlegenden Organisationen. Darin sind Fragen enthalten, die Ihnen als Leitfaden dienen können, um herauszufinden, zu welchen Zeitpunkten ein Informationsaustausch zwischen den festlegenden Organisationen sinnvoll sein könnte. Der Leitfaden verweist auch auf eine Liste mit "standardisierten Fragen" mit einer nützlichen Checkliste zur korrekten Bestimmung des Rechtsträgers, der das Unternehmen tatsächlich betreibt. Sie finden dieses Dokument ebenfalls unter dem oben genannten [Link](#).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt geht das Sekretariat davon aus, dass sich die Stelle bei der Erstanmeldung eher auf die Ausrüsterbescheinigung verlässt und Schwierigkeiten erst bei späteren Kontrollen, insbesondere durch andere Behörden, festgestellt werden können.

2.2.3 Zusammenarbeit auf nationaler Ebene: zwischen den Organisationen, die die RZU und die Ausrüsterbescheinigung ausstellen, und den Organisationen, die die anzuwendenden Sozialversicherungsbestimmungen festlegen

Die laufenden Arbeiten lassen auch erkennen, dass es keinen oder nur wenig Kontakt und noch weniger eine formelle Kommunikationsvereinbarung zwischen der Stelle, die die anzuwendenden Rechtsvorschriften bestimmt, und der Behörde, die für die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und der Ausrüsterbescheinigung auf nationaler Ebene zuständig ist, gibt. Auf internationaler Ebene zeigen die Antworten der Delegationen wiederum, dass es keinen direkten Kontakt zwischen der Stelle, die die anzuwendenden Rechtsvorschriften bestimmt, und den Behörden anderer Staaten, die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunden und Ausrüsterbescheinigungen ausstellen, gibt. Die Delegationen halten es auch nicht für angebracht, einen direkten Kommunikationsfluss einzurichten.

Angesichts dieser Erkenntnisse wäre es vermutlich nicht sinnvoll, die Einrichtung von Kommunikationsflüssen zwischen der Stelle, die die anzuwendenden Rechtsvorschriften eines Landes bestimmt, und der Behörde, die die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und die Ausrüsterbescheinigung eines anderen Landes ausstellt, vorzuschlagen. Daher sollten folgende Kommunikationsflüsse untersucht werden:

- Informationsfluss zwischen der für die Ausstellung einer Bescheinigung zuständigen Behörde und der für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Stelle desselben Landes und
- Informationsfluss zwischen den Stellen zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über die Verbindungsstelle⁹.

Ziel dieses Informationsaustauschs wäre es, die für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständige Stelle auf die Möglichkeit einer problematischen Situation aufmerksam zu machen, wenn die Gefahr einer Scheinkonstruktion bei der Ausstellung der Ausrüsterbescheinigung nicht ausgeschlossen werden kann, und zwar in Fällen, in denen sich herausstellt, dass die für die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und der Ausrüsterbescheinigung zuständigen Behörden nicht in der Lage sind, die notwendigen Überprüfungen durchzuführen, oder in Fällen, in denen die Aufdeckung einer möglichen Scheinkonstruktion zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, z. B. bei einer Analyse der Finanzströme oder bei arbeitsrechtlichen Ermittlungen.

⁹ Dieser Teil wird im Rahmen des Workshops für die festlegenden Organisationen behandelt.

Zwischenfazit:

Auch auf dieser Ebene sollten sich die Überprüfungen auf Fälle konzentrieren, in denen der Ausrüster und der Eigentümer zwei unterschiedliche Unternehmen bzw. Gesellschaften mit Sitz in zwei verschiedenen Staaten sind, und insbesondere auf Fälle, in denen der Ausrüster nach der Ausstellung einer ersten Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde wechselt (seinen Sitz ins Ausland verlegt), mit Auswirkungen auf die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften.

- Die Informationen können wohl nur zwischen der Stelle, die die anzuwendenden Rechtsvorschriften bestimmt, und der Behörde, die für die Ausstellung einer Bescheinigung im selben Land zuständig ist, und/oder zwischen den Stellen, die die anzuwendenden Rechtsvorschriften in verschiedenen Ländern bestimmen, über die Verbindungsstelle ausgetauscht werden. Dies bedeutet, dass der Kommunikationsfluss in zwei Phasen erfolgen muss. Die erste Phase findet auf nationaler Ebene statt (siehe Kommunikationsfluss B in dem Schema in Anlage 1) und dann, falls erforderlich, in einer zweiten Phase auf internationaler Ebene (siehe Kommunikationsfluss C in dem Schema in Anlage 1).
- Die ausstellende Behörde könnte, insbesondere in Fällen, in denen der Ausrüster zuvor im selben Land wie der Eigentümer ansässig war, auf nationaler Ebene die Stelle, die die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften bestimmt, darüber informieren, dass eine Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde für ein Schiff ausgestellt wurde, dessen Ausrüster in einem anderen Land ansässig ist. Diese Stelle könnte dann über die Verbindungsstelle die Schwesterstelle im Sitzstaat des Ausrüsters informieren, um sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Stelle einen oder mehrere Mitgliedschaftsanträge von Rheinschiffen auf der Grundlage der Ausnahmevereinbarung des Ausrüsters x erhalten wird. Dies, damit die Stelle sicherstellt, dass der Ausrüster seinen Sitz tatsächlich in seinem Land hat und die tatsächliche Entscheidungsbefugnis insbesondere für das wirtschaftliche und kommerzielle Management hat.

Unter dem [Link](#) zu diesem Runden Tisch finden Sie einen Leitfaden für den Workshop für die nationalen Delegationen: die Organisation, die die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften festlegt, und die ausstellenden Organisationen innerhalb eines Mitgliedstaates (vertikal). Der Leitfaden enthält Fragen, die Ihnen dabei helfen können, herauszufinden, zu welchen Zeitpunkten ein Informationsaustausch zwischen der ausstellenden und der festlegenden Organisation in Ihrem Mitgliedstaat sinnvoll sein könnte. Auf nationaler Ebene könnte die zuständige Behörde, die die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde auf der Grundlage einer ausländischen Ausrüsterbescheinigung ausstellt, die für die Festlegung der anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften zuständige Stelle informieren.

Auf diese Weise könnte überprüft werden, ob es sich bei dem in der Ausrüsterbescheinigung aufgeführten Ausrüster tatsächlich um den Ausrüster handelt und ob die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften korrekt festgelegt wurden. Dieser Informationsaustausch könnte dazu beitragen, das Risiko von Scheinkonstruktionen besser einzuschätzen, um die anzuwendenden Rechtsvorschriften besser bestimmen zu können?

3. Ziel 2: Erleichterung von Korrekturen

Das primäre Ziel ist und bleibt die Vermeidung von Fehlern vor der Ausstellung von Dokumenten oder der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Allerdings können Fehler oder Betrug wahrscheinlich nie vollständig ausgeschlossen werden. Daher sollte das zweite Ziel darin bestehen, Korrekturen zu erleichtern. Dieses Ziel wurde noch nicht im Detail untersucht, doch bieten die bisherigen Arbeiten bereits einige Erkenntnisse, die es sich lohnt festzuhalten. Die Reihenfolge der vorzunehmenden Korrekturen hängt davon ab, wann die Notwendigkeit einer Korrektur festgestellt wird. Je nach Bedarf müssen also nur die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und/oder die Ausrüsterbescheinigung oder auch die anzuwendenden Rechtsvorschriften (ggf. in umgekehrter Reihenfolge) korrigiert werden.

3.1 Erleichterung der Korrekturen der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und der Ausrüsterbescheinigung

Artikel 6 der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 (siehe auch Beschluss 1984-1-3 der ZKR) sieht vor, dass der Eigentümer und der Ausrüster des Schiffes die zuständige Behörde unverzüglich schriftlich über jede Änderung in den Verhältnissen, aufgrund derer die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde ausgestellt wurde, benachrichtigen müssen. Es handelt sich also um eine Verpflichtung. Darüber hinaus können die Behörden jederzeit überprüfen, ob die Bedingungen der Artikel 3, 4 und 5 der Durchführungsverordnung noch erfüllt sind, und die Urkunde entziehen, wenn dies nicht der Fall ist. Auch hier sollte der aufgezeigte Kommunikationsfluss eine schnelle Reaktion ermöglichen. Wenn die für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständige Stelle im Sitzstaat des gemeldeten Ausrüsters feststellt, dass es sich um eine Scheinkonstruktion handelt, sollte sie in der Lage sein, auf nationaler Ebene die ausstellende Behörde zu informieren, damit diese die Ausrüsterbescheinigung entzieht (siehe Kommunikationsfluss B in dem Schema in Anlage 1). Diese Behörde könnte so die ausstellende Behörde des Staates, in dem das Schiff registriert ist, informieren, die ihrerseits die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde entziehen könnte (siehe Kommunikationsfluss Aa in dem Schema in Anlage 1). Die Arbeiten haben gezeigt, dass diese Möglichkeit des Entzugs manchmal genutzt wird. Der Ausrüster und/oder Eigentümer müsste dann das gesamte Verfahren erneut durchlaufen.

Auf dem Workshop für die ausstellenden Organisationen können u. a. die Fragen erörtert werden, ob und wann Dokumente entzogen werden können. Können Sanktionen für Verstöße gegen die Benachrichtigungspflicht verhängt werden? Wenn Dokumente entzogen werden, wer wird benachrichtigt? Die anderen ausstellenden Organisationen? Im Workshop für die nationalen Delegationen könnte zur Diskussion gestellt werden, ob auch die festlegenden Organisationen informiert werden.

3.2 Erleichterung der Korrekturen der anzuwendenden Rechtsvorschriften

Es ist möglich, dass die oben erwähnten Kontrollen zu Änderungen der geltenden Sozialversicherungsvorschriften führen¹⁰. Dies kann dazu führen, dass ein Rheinschiffer seine gezahlten Beiträge von einem Mitgliedstaat zurückfordern und an den anderen Mitgliedstaat nachzahlen muss, was auch für die in Anspruch genommenen Leistungen und Auszahlungen gilt. Aufgrund der erheblichen Unterschiede in den Beitrags- und Leistungsniveaus kann dies zu hohen Nachzahlungen und finanziellen Problemen für Rheinschiffer führen. Dies ist umso dringlicher, wenn eine solche Situation lange Zeit unentdeckt geblieben ist. Verjährungsfristen und Konkurs des Arbeitgebers sind Faktoren, die die Rückzahlung von Beiträgen an den Arbeitnehmer erschweren können.

Eine andere Möglichkeit wäre, dass die Mitgliedstaaten Sozialversicherungsbeiträge und Leistungen untereinander verrechnen, indem sie sich auf die Artikel 6 und 73 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 berufen. Obwohl dies für Rheinschiffer in der Praxis einfacher wäre, könnten selbst dann noch erhebliche Beträge für den betroffenen Rheinschiffer offenbleiben. Diese Möglichkeit der gegenseitigen Verrechnung wurde auf der CASS-Sitzung erörtert. Es stellt sich die Frage, ob die Anwendung der Artikel 6 und 73 der Durchführungsverordnung auch dann möglich ist, wenn Artikel 16 der Durchführungsverordnung nicht angewandt werden kann, weil die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit direkt im Rahmen des Ausnahmeabkommens festgelegt wurden.

¹⁰ Berichtigung: Während der Abschluss eines individuellen Abkommens nach Artikel 16 (und damit die Begrenzung der Beitragszahlungen im falschen Mitgliedstaat und die Anwendung der richtigen Rechtsvorschriften zu einem zukünftigen Stichtag) eine Lösung darstellt, wenn kein Vorsatz vorliegt, ist dies unserer Ansicht nach keine Lösung im Falle von Scheinkonstruktionen. Bei Scheinkonstruktionen werden die Beiträge absichtlich im falschen Mitgliedstaat gezahlt, um einen Vorteil zu erlangen. Wenn dies durch einzelne Artikel 16-Vereinbarungen abgedeckt wäre, werden Unternehmer, die die Vorschriften absichtlich umgehen, besser behandelt als Unternehmer, die gemäß dem Ausnahmeabkommen Sozialversicherungsbeiträge im richtigen Mitgliedstaat abführen. Darüber hinaus gibt es für diejenigen, die eine Scheinkonstruktionen einrichten, keinen Anreiz, damit aufzuhören, da es oft lange dauert, bis die zuständigen Durchführungsbehörden feststellen, dass die Beiträge im falschen Mitgliedstaat bezahlt werden.

Nach einer längeren Diskussion kam die CASS zu dem Schluss, dass die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht unbedingt vorläufig sein muss, damit das Verfahren nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 Anwendung finden kann. Eine (unverbindliche) Bezugnahme auf die Artikel 6 und 73 der genannten Verordnung könnte auch dann erfolgen, wenn Artikel 16 der Durchführungsverordnung nicht anwendbar ist. Somit könnten die anzuwendenden Rechtsvorschriften im Prinzip nach dem Verfahren in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 korrigiert werden. Danach könnten die Leistungen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 erstattet werden. Dies setzt natürlich voraus, dass keine Verjährung eingetreten ist. Es gibt immer noch einige Zweifel an der Anwendbarkeit dieser Artikel. Außerdem könnten sich künftige Diskussionen darauf konzentrieren, wie eine gegenseitige Verrechnung in der Praxis besser umgesetzt werden könnte. Dieser Runde Tisch konzentriert sich auf die eher praktischen Fragen und eignet sich nicht für eine umfassende juristische Diskussion zu diesem Thema. Sollte hierfür Bedarf bestehen, könnte dies in einer Folgesitzung oder in einer künftigen CASS-Sitzung erörtert werden.



